

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	12.09.2012
Rat	20.09.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	318/2012-7
Stand	05.06.2012

Betreff Bebauungsplan Wb 02 - 1. Änderung in der Ortschaft Walberberg; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat

1. fasst zu den während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen die vorliegenden Beschlüsse,
2. beschließt, den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Wb 02 in der Ortschaft Walberberg für einen Bereich zwischen Hanrathstraße, Schützenstraße, Matthias-Claudius-Weg und Röntgenstraße (Parzellen Nrn. 426 – 429, 202 und 541, Flur 11, Gemarkung Walberberg) einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Sachverhalt

Das Plangebiet umfasst die Parzellen Nrn. 426 – 429, 202 und 541, Flur 11, Gemarkung Walberberg zwischen Hanrathstraße, Schützenstraße, Matthias-Claudius-Weg und Röntgenstraße im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Wb 02 in der Ortschaft Walberberg. Der Bebauungsplan weist die Parzelle 541 als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kirche sowie die Parzellen 426 – 429 und 202 als Verkehrsfläche bzw. Grünfläche aus.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung zweier Baufelder auf der Parzelle Nr. 541. Die Zuwegung erfolgt über die Röntgenstraße und den Matthias-Claudius-Weg.

Schon vor längerer Zeit hatte die evangelische Kirchengemeinde Brühl gegenüber der Stadt Bornheim den Wunsch geäußert, Teile ihres Kirchenlandes für Wohnbauzwecke zu veräußern. Die Gewinne aus den Verkäufen sollen der Sanierung des Kirchengebäudes der Martin-Luther-Kirche in Walberberg dienen. Diese Verpflichtung wurde im Rahmen einer notariellen Beglaubigung im September 2009 durch die evangelische Kirchengemeinde Brühl bestätigt.

Im Flächennutzungsplan wurden die betreffenden Flächen im Rahmen der Neuaufstellung auf Antrag der Kirchengemeinde als Wohnbaufläche dargestellt und so durch die Bezirksregierung Köln genehmigt.

Aufgrund der integrierten Lage des Plangebietes hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 14.04.2011 gemäß § 13a BauGB die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens der Innenentwicklung beschlossen. In der Zeit vom 30.05.2011 bis 27.06.2011 hatte die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und sich dazu äußern. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gingen in diesem Zeitraum nicht ein.

In seiner Sitzung am 08.12.2011 beschloss der Rat der Stadt Bornheim die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes. Diese erfolgte in der Zeit vom 21.02.2012 bis 20.03.2012.

Im Rahmen der Offenlage empfahl der Rhein-Sieg-Kreis eine schalltechnische Beurteilung hinsichtlich der Lärmbelastigungen in Bezug auf Sportplatzlärm. Dieser Empfehlung folgte die Stadt Bornheim. Der Gutachter stellt fest, dass unter Berücksichtigung des Altanlagenbonus der Sportplatz ohne Einschränkungen in den Betriebszeiten möglich ist.

Des Weiteren gingen keine Stellungnahmen ein, die eine Planänderung erforderlich machen würden. Entsprechend wird empfohlen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wb 02 in der Ortschaft Walberberg als Satzung zu beschließen.

Anlagen zum Sachverhalt

- 1 Übersichtsplan
- 2 Stellungnahmen der Stadt Bornheim
- 3 Rechtsplan
- 4 Textliche Festsetzungen
- 5 Begründung
- 6 Stellungnahmen der TÖBs
- 7 Stellungnahmen der Öffentlichkeit